

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Bewertungsverfahrens gemäß § 135 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V): Stereotaktische Radiochirurgie zur Behandlung von interventionsbedürftigen Akustikusneurinomen

Vom 5. November 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im schriftlichen Verfahren folgenden Beschluss gefasst:

- I. Ausgehend von Verfahren gemäß § 137e Absatz 7 SGB V wird gemäß § 137e Absatz 7 Satz 7 SGB V i.V.m. 1. Kapitel § 5 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA ein Beratungsverfahren gemäß § 135 Absatz 1 Satz 1 SGB V für die stereotaktische Radiochirurgie (SRS) zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit interventionsbedürftigen Akustikusneurinomen eingeleitet.
- II. Der Unterausschuss Methodenbewertung (UA MB) wird mit der Durchführung des Beratungsverfahrens nach I. unter Zugrundelegung des Zeitplans sowie mit der Ankündigung der Bewertung gemäß 2. Kapitel § 6 VerfO beauftragt.
- III. Der UA MB kann das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen gemäß § 139a Absatz 3 Nummer 1 SGB V mit der Durchführung der Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissenstandes im Rahmen des Beratungsverfahrens nach I. beauftragen.
- IV. Das Beratungsverfahren über eine Richtlinie zur Erprobung der SRS bei interventionsbedürftigen Akustikusneurinomen wird eingestellt.

Berlin, den 5. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken